

RAin Theresia Wolff, Köln

Die Haftgründe der Abschiebungshaft

Wie viele Ausländer in den letzten Jahren bundesweit in Abschiebungshaft genommen wurden, ist schwer festzustellen, da Abschiebungshaft Ländersache ist und Statistiken für die gesamte Bundesrepublik – wenn sie überhaupt existieren – jedenfalls nicht aktuell sind. Darüber hinaus geben die Statistiken in der Regel nur die Zahlen der Abschiebehaftgefangenen zu einem bestimmten Stichtag wieder. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes befanden sich am 31.12.1997 bundesweit 2.300 Personen in Abschiebungshaft. Aktuellere Zahlen einzelner Bundesländer lassen jedoch den Schluss zu, dass es jährlich viele tausend Personen sind, die bundesweit in Abschiebungshaft geraten. Für Nordrhein-Westfalen wird die durchschnittliche Belegung in den Abschiebehaftanstalten für das Jahr 2000 mit 682 Personen angegeben und die durchschnittliche Haftdauer mit 44 Tagen. Die Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer geben die tatsächliche Situation jedoch verzerrt wieder. Denn während Abschiebehaftlinge aus osteuropäischen Ländern sich häufig nur eine Woche in Abschiebungshaft befinden, beträgt die Dauer bei den meisten afrikanischen Ländern 6-8 Monate und ist in Einzelfällen – vor allem bei Algeriern – extrem lang. Als Hauptgrund für die teilweise sehr lange Haftdauer und die jährlich steigende Anzahl der durchschnittlich verbrachten Hafttage werden Schwierigkeiten bei der Passersatzbeschaffung angegeben.

Detailliertere Statistiken z.B. darüber, wie viele Abschiebungen aus der Abschiebungshaft heraus tatsächlich erfolgen und in wie vielen Fällen eine Haftentlassung aufgrund gerichtlicher Haftaufhebung aus welchen Gründen stattfindet, werden zumeist nicht erhoben.

Aufgrund des mit der Freiheitsentziehungsmaßnahme der Abschiebungshaft verbundenen gravierenden Grundrechtseingriffs sowie auch der häufig extrem langen Haftdauer und der harten Bedingungen im Vollzug der Abschiebungshaft sollte die Prüfung, ob im Einzelfall tatsächlich konkrete Haftgründe vorliegen und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Haftverlängerung zu bejahen sind, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Ein Blick auf die – zahlreich vorhandene – Rechtsprechung zur Abschiebungshaft lässt jedoch vermuten, dass zumindest Amtsgerichte oft ohne die erforderliche

gründliche Prüfung Abschiebungshaft anordnen, da in Entscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte häufig grobe Verfahrensfehler gerügt werden. Formulärmäßige Abhandlung, mangelnde Sachaufklärung, unterlassene Anhörung des Betroffenen oder ggf. seiner Angehörigen sind anscheinend kein Fall von Seltenheit. Von der Ausländerbehörde vorgetragene Haftgründe werden häufig ohne die angemessene sorgfältige Prüfung als Begründung für die Haftanordnung übernommen.

Als Beispiel sei ein Haftverlängerungsbeschluss des AG Offenbach genannt, der aus einem Formularblatt mit Textbausteinen bestand, auf dem ohne nähere Ausführungen unter "Gründe" angekreuzt war: "Die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung entsprechend dem Beschluss des AG Frankfurt vom 16.8.1999 liegen weiter vor." Das LG Darmstadt hob den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück, weil sich das Verfahren des Amtsgerichts als grob fehlerhaft erweise. Beim Amtsgericht habe keine ordnungsgemäße Anhörung im Sinne von § 5 Abs. 1 FEVG stattgefunden. Dem Betroffenen sei ausweislich des Protokolls lediglich der Verlängerungsantrag vorgelesen und übersetzt worden, woraufhin er Gelegenheit hatte, hierzu eine Erklärung abzugeben. Es sei in keiner Weise ersichtlich, dass das Amtsgericht bei der Anhörung der von Amts wegen zu ermittelnden Frage nachgegangen sei, ob der Betroffene, dessen Haft nunmehr auf über drei Monate verlängert werden sollte, das Abschiebungshindernis, nämlich die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren, zu vertreten habe. Weiterhin genüge die auch in anderen Verfahren immer wiederkehrende Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht den gesetzlichen Ansprüchen des § 6 Abs. 1 FEVG. Erforderlich sei eine einzelfallbezogene Begründung, aus der sich die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen des Gerichts vollständig ergeben. Die formulärmäßige Bezugnahme auf die Haftanordnung des Amtsgerichts Frankfurt a.M. genüge dem schon deswegen nicht, weil sich diese Entscheidung – was damals wegen der Erstanordnung einer dreimonatigen Haft nicht erforderlich gewesen sei – nicht mit der Frage des Vertretenmüssens des Abschiebungshindernisses auseinandersetze;

LG Darmstadt, B.v. 24.11.1999 - 23 T 297/99 -; ASYLMAGAZIN 1-2/00, S. 57.

Die nachfolgende Darstellung beschäftigt sich mit aktueller Rechtsprechung zu den in § 57 Abs. 2 AuslG enthaltenen Haftgründen für die Verhängung von Sicherungshaft.

Das Gesetz nennt in § 57 Abs. 2 AuslG fünf verschiedene Haftgründe:

- vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund einer unerlaubten Einreise
- Untertauchen nach Ablauf der Ausreisefrist
- vom Ausländer zu vertretendes Fernbleiben beim Abschiebungstermin
- Entziehung von der Abschiebung in sonstiger Weise
- den begründeten Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Bei dem Haftgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht wegen unerlaubter Einreise wird hauptsächlich die Frage, welche Konsequenzen die Asylantragstellung aus der Haft heraus hat, in den Rechtsentscheidungen thematisiert. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Haftanordnungen wird auf die Haftgründe des Untertauchens und des Verdachts der Abschiebungsentziehung gestützt. Hingegen finden sich zu den beiden übrigen Punkten kaum Entscheidungen, wohl weil das Fernbleiben vom Abschiebungstermin zumeist mit einem Untertauchen einhergeht und darüber hinaus den Verdacht begründet, dass der Betroffene sich – dauerhaft – der Abschiebung entziehen will. Auch ist eine Entziehung von der Abschiebung in sonstiger Weise begrifflich ohne ein Untertauchen kaum denkbar (die Vorschrift wurde aber z.B. als Haftgrund in Erwägung gezogen bei der Inanspruchnahme von sog. "offenem" Kirchenasyl).

1. Unerlaubte Einreise (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AuslG)

Diese Vorschrift setzt die vollziehbare Ausreisepflicht voraus, die durch eine Asylantragstellung entfällt, da hierdurch ein vorläufiges Bleiberecht in Form der Aufenthaltsgestattung entsteht. Während nach dem AsylVfG in der bis zum 31.10.1997 geltenden Fassung die Erstasylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft noch entgegenstand, bestimmt § 14 Abs. 4 AsylVfG in der geltenden Fassung, dass die Asylantragstellung aus der Untersuchungs-, Straf-, Vorbereitungs- oder Sicherungshaft heraus der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegensteht. Die Abschiebungshaft endet nach dieser Vorschrift allerdings mit der Zustellung des Bescheids des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Das OLG Frankfurt a.M. stellt in einem Beschluss vom 31.3.1998 klar, dass eine Asylantragstellung gelegentlich der Festnahme durch die Polizei nicht mit einer Asylantragstellung aus der

Haft gleichzusetzen sei. Der Betroffene habe sich bei der Asylantragstellung in "sonstigem öffentlichen Gewahrsam" i.S.d. § 14 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AsylVfG befunden. Er habe daher vor seiner Inhaftnahme um Asyl nachgesucht mit der Folge, dass ihm der Aufenthalt noch vor Beginn der Sicherungshaft kraft Gesetzes gestattet gewesen sei;

OLG Frankfurt a.M., B.v. 31.3.1998 - 20 W 94/88 -.

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass der förmliche Asylantrag, der aus öffentlichem Gewahrsam heraus bei der Ausländerbehörde gestellt wird, bereits vor dem Eingang bei dem Bundesamt seine Rechtswirksamkeit entfaltet. Zwar muss gem. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG ein Asylantrag aus öffentlichem Gewahrsam oder aus Haft heraus bei der Zentrale des Bundesamtes gestellt werden. Jedoch hat die Ausländerbehörde gem. § 14 Abs. 2 S. 2 AsylVfG einen bei ihr eingegangenen Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Damit besteht in diesen Fällen eine Pflicht zur Entgegennahme und ist der Asylantrag bereits mit Eingang bei der Ausländerbehörde als wirksam gestellt zu erachten. Denn anderenfalls würde das Risiko innerbehördlicher Vorgänge ungerechtfertigt auf den Asylantragsteller, welcher auf diese keinen Einfluss zu nehmen vermag, verlagert werden;

LG Berlin, B.v. 24.3.1998 - 86 T Xiv 56/98 B -.

Zu der Frage, ob die Sicherungshaft nach Asylantragstellung in Fällen, in denen der Ausländer sich vor der Inhaftierung noch nicht länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofort aufzuheben ist, werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das OLG Düsseldorf geht davon aus, dass die Abschiebungshaft im Lichte der Bestimmung des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG nur dann aufrechterhalten werden könne, wenn sich der Ausländer länger als einen Monat unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten habe. Dies ergebe sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung. Auch das Gesetzgebungsverfahren gebiete keine andere Auslegung. § 14 AsylVfG sei durch Gesetzesänderung zum 1.11.1997 um den heutigen Absatz 4 ergänzt worden, weil der Gesetzgeber Missbräuchen bei der Beantragung von Asyl begegnen wollte. Asylanträge aus der Sicherungshaft heraus würden häufig aus taktischen Gründen gestellt. Der Zusatz sei dann eigens aufgenommen worden, um Bedenken dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Anordnung und Aufrechterhaltung von Sicherungshaft gerade in den Fällen der unerlaubten Einreise das Asylrecht in seiner Substanz tangieren könne, weil § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG ohne Zusatz regelmäßig auch zur Inhaftierung von Ausländern führen würde, die Anspruch auf Asyl haben;

OLG Düsseldorf, B.v. 21.1.2000 - 26 Wx 04/00 -; InfAuslR 5/2000, 236.

Diese Auslegung wird auch vom OLG Saarland;
B.v. 11.11.2001 - 9 V 52/00 u. 9 W 1/01 -; InfAuslR 4/2001, 172

und OLG Karlsruhe

NVwZ-Beilage 2000, 111

zu Grunde gelegt.

Hingegen vertritt das BayObLG die Auffassung, unabhängig davon, wie lange der Ausländer sich nach seiner unerlaubten Einreise in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, stehe sein Asylantrag gem. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG der Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen, wenn der Ausländer entgegen § 13 Abs. 3 S. 2 AsylVfG nicht unverzüglich um Asyl nachgesucht, sondern den Antrag erst aus der Sicherungshaft heraus gestellt habe. Der Senat ist der Ansicht, der Gesetzgeber habe mit dem Zusatz lediglich klarstellen wollen, dass die Neuregelung nicht die Inhaftnahme von potentiellen Asylsuchenden nach der Einreise und vor der Asylantragstellung bewirke;

BayObLG, B.v. 30.4.1999 - 3 Z BR 127/99 -; InfAuslR 10/99, 464.

Diesem Gesetzesziel wird die Auslegung des BayObLG gerade nicht gerecht. Ein Flüchtling, der wenige Tage nach der Einreise und noch bevor er Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen, in eine Polizeikontrolle gerät, wird häufig aus Unkenntnis oder Angst bei der Polizei sein Asylbegehren nicht äußern und sich somit kurz nach der Einreise in Abschiebungshaft wiederfinden. Da er damit weder unverzüglich einen Asylantrag gestellt hat, noch dies in öffentlichem Gewahrsam geschah, wäre er nach dieser Auffassung gezwungen, das Asylverfahren aus der Haft heraus zu betreiben.

Der Lauf der Vier-Wochen-Frist gem. § 14 Abs. 4 S. 3 AsylVfG beginnt auch dann, wenn der Betroffene sich zur Zeit der Asylantragstellung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG in Strafhaft befunden hat und anschließend in Abschiebungshaft genommen wurde bzw. genommen werden soll. Die Abschiebungshaft darf mit Ablauf von vier Wochen nach Stellung des Asylantrages weder angeordnet noch fortgesetzt werden, weil dem das infolge des Asylbegehrens erworbene Aufenthaltsgestattungsrecht gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG entgegensteht;

LG Berlin, B.v. 7.2.2000 - 88 T XIV 32/00 B -; InfAuslR 5/2000, 238.

Das Bundesamt ist gehalten, binnen vier Wochen über den aus der Sicherungshaft heraus gestellten Asylantrag zu entscheiden, weil dem Asylantragsteller eine längere Freiheitsentziehungsmaßnahme nicht zugemutet werden kann. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist nach § 14 Abs. 4 S. 3 AuslG spielt es deshalb auch keine

Rolle, aus welchen Gründen das Bundesamt im Einzelfall an einer Entscheidung innerhalb dieser Frist gehindert war. So ist es z.B. unerheblich, ob das Bundesamt zunächst auf der Grundlage des Dubliner Übereinkommens um die Übernahme des Asylverfahrens durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bemüht war;

BayObLG, B.v. 12.10.2000 - 3 Z BR 307/00 -; InfAuslR 4/2001, 175.

Wurde die Haftanordnung ursprünglich zu Unrecht erlassen, weil die Asylantragstellung nicht aus der Sicherungshaft, sondern aus öffentlichem Gewahrsam heraus gestellt wurde, wird die Haftanordnung bzw. deren Aufrechterhaltung nicht durch die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nachträglich rechtmäßig. Denn Erkenntnisse und Feststellungen darüber, wie sich der Aufenthalt des Betroffenen im Inland im Falle der Durchführung eines Asylverfahrens ohne Haft gestaltet hätte, sind nicht möglich;

OLG Frankfurt a.M., B.v. 31.3.1998 - 20 W 94/88 -.

2. Untertauchen (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AuslG)

Der Begriff des Untertauchens wird vom Gesetz definiert als ein Wechsel des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Mitteilung einer Anschrift an die Ausländerbehörde, unter der der Ausländer erreichbar ist.

Bei dieser Adresse muss es sich nicht notwendig um die aktuelle Wohnadresse handeln. So ließ es das LG Bielefeld in einem Fall, in dem der Betroffene sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Sicherungshaft nicht regelmäßig in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhielt und seinen Lebensmittelpunkt anderwärtig hatte, ausreichen, dass dieser an der der Ausländerbehörde bekannten Vollzeitarbeitsstelle regelmäßig erreichbar war. Das LG stellte hierzu fest, dass § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AuslG nicht notwendig voraussetze, dass der Ausländerbehörde im Falle eines Aufenthaltswechsels die Anschrift der neuen Wohnung bzw. des neuen Lebensmittelpunktes angegeben werde. Es genüge vielmehr jede Anschrift, die die Erreichbarkeit des Ausländers sicher gewährleiste und damit eine Abschiebung ermögliche;

B.v. 9.9.1999 - 23 T 301/99 -; ASYLMAGAZIN 11/99, S. 30.

Auch mehrfaches unerlaubtes Entfernen aus einer Rückführungseinrichtung und zeitlich begrenzte Aufenthalte in einer anderen Stadt – z.B. zur Wahrnehmung von Arztbesuchen –, stellen kein Untertauchen dar, wenn der Ausländerbehörde dies angekündigt wird und stets eine freiwillige Rückkehr in die Rückführungseinrichtung erfolgt;

LG Bielefeld, B.v. 8.1.1999 - 23 T 3/99 -; 4 S., R368.

§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AuslG stellt einen zwingenden Haftgrund dar. Dennoch ist wegen des

verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen, ob sich der Ausländer der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen will;

BVerfG InfAuslR 94, 342 ff.

Unter Hinweis darauf hielt das BayObLG in einem Fall, in dem der Betroffene auf dem Weg in eine andere Stadt in eine Polizeikontrolle geriet, den Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AuslG zwar für verwirklicht, hielt die Feststellungen des LG zur Haftanordnung wegen mangelnder Sachaufklärung jedoch nicht für ausreichend. Der Betroffene hatte sich dahingehend eingelassen, dass er nach früherer Abschiebungshaft in seine ehemalige Asylbewerberunterkunft in Absprache mit der Ausländerbehörde zurückgekehrt sei und nur in eine Polizeikontrolle geraten sei, weil er bei dem auswärtigen VG einen Termin habe wahrnehmen wollen. Daraufhin hätte das LG den Sachverhalt näher prüfen müssen. Sei der Betroffene nach der seinerzeitigen Abschiebungshaft für die Ausländerbehörde stets erreichbar gewesen, könne dies auf seine Bereitschaft hindeuten, für die beabsichtigte Abschiebung nunmehr zur Verfügung zu stehen. Ferner sei dies bei der Würdigung zu berücksichtigen, ob der durch das seinerzeitige Untertauchen begründete Verdacht, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen, weiterhin bestehe;

BayObLG, B.v. 20.3.98 - 3 Z BR 75/98 -; InfAuslR 2/99, 84.

Obwohl ein Untertauchen in der Absicht, der drohenden Abschiebung zu entgehen, in der Praxis häufig vorkommen dürfte, wird eher selten die Haftanordnung allein auf diesen Haftgrund gestützt. Die Gerichte gehen davon aus, dass das Untertauchen regelmäßig eine Indizwirkung für den begründeten Verdacht darstellt, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen. Wohl deshalb stellen die Gerichte häufig auf den Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG ab auch in Fällen, in den der Haftgrund des Untertauchens begrifflich klar erfüllt ist. So heißt es z.B. in einem Beschluss des BayObLG, der Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG werde von den rechtlichen Erwägungen, dass der Betroffene nach bestandskräftiger Ablehnung seines ersten Asylantrages untergetaucht sei und sich in die Niederlande abgesetzt habe, wo er unter falschen Personalien ebenfalls Asyl beantragt habe, getragen, da dieser Sachverhalt die Annahme rechtfertige, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen;

BayObLG, B.v. 7.11.2000 - 3 Z BR 335/00 -.

3. Abschiebungsentziehung (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 AuslG)

Wie soeben dargelegt, spielt dieser Haftgrund, der nach Gesetzesaufbau und Definition eher als Auffangtatbestand angelegt ist, in der Praxis die

wichtigste Rolle. Dieser Haftgrund setzt voraus, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Nach der Rechtsprechung liegt ein begründeter Verdacht in diesem Sinne nur vor, wenn sich aus Erklärungen der konkrete Verdacht ergebe, der Betroffene werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann;

vgl. BGH NJW 1986, 3024, 3025.

Es muss der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Festnahme nicht durchgeführt werden kann. Allein die Tatsache, dass zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gemäß § 49 AuslG eine Abschiebung erforderlich ist, genügt nicht;

OLG Zweibrücken, B.v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Begründeter Verdacht in diesem Sinne ist jedoch nicht schon dann gegeben, wenn es möglich erscheint, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will. Es ist erforderlich, dass konkrete Umstände hierauf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit hindeuten, insbesondere Äußerungen und Verhaltensweisen des Betroffenen eine solche Absicht nahe legen;

BayObLG, B.v. 24.7.1998 - 3 ZBR 194/98 -; InfAuslR 2/99, 83.

Es müssen aber ausreichend konkrete Umstände festgestellt werden, die insgesamt betrachtet die Annahme rechtfertigen, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen;

LG Tübingen, B.v. 7.10.1998 - B 1 16/98 -.

Die Gerichte stimmen darin überein, dass die bloße Weigerung, freiwillig auszureisen, dafür nicht ausreicht. Das Fehlen von Ausweispapieren macht nur die Ausstellung von Ersatzdokumenten erforderlich. Die bloße Ausreiseverweigerung oder das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen rechtfertigen nur die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung gemäß § 49 AuslG. Aus der Erforderlichkeit der Abschiebung darf nicht ohne weiteres auf die Notwendigkeit von Sicherungshaft geschlossen werden;

OLG Zweibrücken, B.v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Anderes könnte gelten, wenn der Ausländer eine Zusage gibt, zu einem bestimmten Termin freiwillig auszureisen, und diese nicht einhält. Ohne Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung über die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise fehlt es jedoch an der verlässlichen Überprüfbarkeit dieses Sachverhaltes;

LG Koblenz, B.v. 28.2.2001 - 2 T 94/2001 -.

Andererseits kann auch im Einzelfall trotz freiwilliger Vorsprache bei der Ausländerbehörde nach längerem Untertauchen und der Erklärung, nunmehr freiwillig ausreisen zu wollen, die Erforderlichkeit von Abschiebungshaft bejaht werden. In einem vom BayObLG entschiedenen Fall war

der Betroffene in den Niederlanden untergetaucht und war erst rund drei Jahre später wieder mit der Ausländerbehörde in Verbindung getreten. Das Gericht räumte ein, Sicherungshaft sei nicht erforderlich, wenn die Umstände des Einzelfalles zur Überzeugung des Haftrichters ergäben, dass sich der Ausländer ungeachtet seines Verhaltens der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen wolle. Gleichwohl sei die Annahme des Landgerichts, dass nicht mit einer freiwilligen Ausreise des Betroffenen gerechnet werden könne, vertretbar und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Absicht, sich der Ausreise nicht entziehen zu wollen, habe hier deutlicher gezeigt werden müssen, z.B. dadurch, dass der Betroffene sich bei seiner Heimatbotschaft um Rückreisedokumente unter Vorlage seiner ablehnenden Asylbescheide bemüht hätte;

BayObLG, B.v. 16.1.2001 - 3 Z BR 15/01 -; InfAuslR 4/2001, 177.

Auch wenn zu der Weigerung, freiwillig auszureisen, das Fehlen sozialer Bindungen und/oder eines festen Wohnsitzes hinzukommt, bilden diese Umstände allein keine tatsächliche Grundlage für die Schlussfolgerung, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen;

LG Bielefeld, B.v. 8.1.1999 - 23 T 3 /99 -; 4 S., R368; BayObLG, B.v. 24.7.1998 - 3 Z BR 194/98 -; InfAuslR 2/99, 83.

Andererseits wurde aber das Vorhandensein enger sozialer Beziehungen – die zugleich die einzigen tragfähigen sozialen Beziehungen darstellen – als Anhaltspunkt dafür betrachtet, dass der Betroffene alles versuchen werde, um in Deutschland zu bleiben. Die daraus erkennbare Integration wurde allerdings letztlich nicht als weiteres Indiz für eine Entziehungsabsicht im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 5 AuslG angesehen;

LG Tübingen, B.v. 7.10.1998 - B 1 16/98 -.

Wehrt sich der Betroffene lediglich gegen seine Fesselung und lässt sich nach der Gegenwehr freiwillig abführen, so kann dies nicht als ernsthafter Fluchtversuch gewertet werden, der die Feststellung begründet, dass die Haftvoraussetzungen des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 vorliegen;

LG Koblenz, B.v. 28.2.2001, - 2 T 94/2001-.

Eine frühere Haft begründet nicht ohne weiteres den Verdacht, dass der Betroffene im Falle seiner Freilassung untertauchen und sich der verfügbaren Abschiebung entziehen werde. Denn die Voraussetzungen eines Haftgrundes müssen schon bei Anordnung der Haft vorliegen. Es ist deshalb gesetzwidrig, das anfängliche Fehlen eines Haftgrundes durch eine solche – zudem hypothetische – Erwägung zu ersetzen;

OLG Zweibrücken, B.v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Auch länger zurückliegende erhebliche Straftaten sah das LG Tübingen nicht als ausreichend an,

um den Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können. Aufgrund der inzwischen vergangenen ca. 10 Jahre könnten die früheren, sehr erheblichen Straftaten nicht mehr in dem Sinne berücksichtigt werden, dass bei ihm weiterhin eine so starke rechtsfeindliche Gesinnung vorliege, die den Schluss rechtfertigen könne, er würde sich der Abschiebung entziehen;

LG Tübingen, B.v. 7.10.1998 - B 1 16/98 -.

Umstritten ist, ob die Inanspruchnahme von Kirchenasyl den Haftgrund der Abschiebungsentziehung erfüllt.

Die Inanspruchnahme von "offenem" Kirchenasyl stellt nach Auffassung des LG München keinen Haftgrund i.S.d. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG dar. Denn der Betroffene habe gar nicht beabsichtigt, seinen Aufenthalt zu verheimlichen. Er habe vielmehr die "Flucht in die Öffentlichkeit" angetreten. Im Fall des sog. offenen Kirchenasyls sei der Aufenthaltsort des "Asylsuchenden" den staatlichen Behörden von Anfang an bekannt. Da es sich beim Kirchenasyl nicht um ein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht handele, sei der Staat grundsätzlich nicht gehindert, dennoch Zugriff auf den im Kirchenasyl Befindlichen zu nehmen. Dass dies nicht geschehe, sei eine Entscheidung der staatlichen Behörde, die nicht zu Lasten des Betroffenen in der Weise gehen könne, dass mit ihr ein Haftgrund geschaffen werde;

B.v. 2.11.2000 - 1 T 19 291/00 -.

Hingegen geht das AG Wolfratshausen davon aus, der begründete Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen, könne in derartigen Fällen schon dadurch gerechtfertigt sein, dass die Abschiebung an sich "erschwert" sei;

B.v. 13.10.1995 - B XIV 17/95 -; NJW 1996, 942.

Anders entschied auch das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Fall, in dem sich der Betroffene zunächst in das "verdeckte" und anschließend in das "offene" Kirchenasyl begeben hatte. Nach Auffassung des Senats sei der Flucht des Betroffenen in das sog. verdeckte Kirchenasyl eine indizielle Bedeutung beizumessen. Es liege auf der Hand, dass der Betroffene der Ausländerbehörde den Wechsel des Aufenthalts aus dem Grund erst nach dem vorgesehenen Abschiebungstermin bekannt gegeben habe, weil er habe sichergehen wollen, die organisatorischen Vorbereitungen der Abschiebung zu unterlaufen. Dieses zwar nur vorübergehende, aber auf den geplanten Abschiebungstermin ausgerichtete Untertauchen des Betroffenen lasse befürchten, dass dieser seine Abschiebung auch in Zukunft behindern werde. Diese Gefahr, insbesondere die Gefahr eines erneuten Untertauchens durch Flucht in ein anderes verdecktes Kirchenasyl, wer-

de nicht dadurch gemindert, dass der Betroffene sich nunmehr im sog. offenen Kirchenasyl befindet;

B.v. 19.3.1997 - 3 Z BR 73/97 -; NJW 1997, 1713 f.

Keine einhellige Auffassung besteht auch zu der Frage, ob allein das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen bei der Passersatzbeschaffung für die Bejahung eines Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG ausreicht. Ausführungen des LG Bielefeld zu einem nicht veröffentlichten Beschluss des OLG Hamm

vgl. B.v. 30.4.1999 - 19 W 6/99 -

legen den Schluss nahe, dass das OLG Hamm die Auffassung vertritt, ein Verstoß des Betroffenen gegen seine Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Passersatzpapieren (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG) eröffne stets den begründeten Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Auch das KG Berlin vertritt die Auffassung, die bei der persönlichen Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht bekundete Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken, Passfotos von sich anfertigen zu lassen und Passformulare zu unterschreiben, könne den begründeten Verdacht rechtfertigen, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen. Zwar könne die Sicherungshaft nicht als Beugehaft angesehen und angewendet werden, um den Betroffenen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu bewegen. Die beharrliche Weigerung des Betroffenen lasse aber Rückschlüsse darauf zu, ob die Abschiebung durchgeführt werden könne, wenn es der Ausländerbehörde gelingen sollte, einen Pass ohne Mitwirkung des Betroffenen zu erlangen. Die Weigerung des Betroffenen lasse konkret befürchten, dass nach Erlangung eines Passes der Betroffene nach anderen Wegen suchen werde, die Abschiebung zu verhindern, etwa durch Untertauchen;

KG Berlin, B.v. 31.1.1995 - 1 W 361/95 -; NVwZ-Beilage 8/1995, 61.

Dem hält das LG Bielefeld entgegen, der Wortlaut des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG und das systematische Verhältnis zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sowie den Vorschriften über den Verwaltungszwang ließen es als naheliegend erscheinen, unter "sich der Abschiebung entziehen" nur ein solches Verhalten zu verstehen, dass die unmittelbare körperliche Entfernung aus dem Bundesgebiet verhindere. Bei diesem Verständnis wäre ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Passersatzpapieren nur ein Indiz dafür, dass sich der Betroffene der Abschiebung körperlich entziehen werde, was im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen wäre. Sähe man dagegen bereits in jeder Verletzung der Mitwirkungspflicht gleichzeitig eine

Verwirklichung des Tatbestandes des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG, so könnte die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht im Wege der Haft erzwungen werden, obwohl diese kein Mittel des allgemeinen Verwaltungszwanges sei und der Gesetzgeber auch bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht keine Erziehungshaft vorgesehen habe;

LG Bielefeld, B.v. 9.9.1999 - 23 T 301/99 -; ASYLMAGAZIN 11/99, S. 30.

Auch in einem Fall, in dem der Betroffene wechselnde Angaben zu seinem Herkunftsland und zu seiner möglichen Staatsangehörigkeit machte und zu der Ermittlung der Anschriften seiner Angehörigen nur zögernd und schleppend beitrug, sah das LG Bielefeld zwar eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG als gegeben an. Es vertrat jedoch die Auffassung, die Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht könne nicht durch Anordnung von Sicherungshaft erzwungen werden;

LG Bielefeld, B.v. 8.1.1999 - 23 T 3/99 -; 4 S., R368.

Hingegen geht die Rechtsprechung ansonsten wohl übereinstimmend davon aus, dass in Fällen, in denen nicht das bloße Nichtmitwirken an der Beschaffung von Passersatzpapieren in Rede steht, sondern der Betroffene durch die Angabe falscher Personalien über seine Identität getäuscht hat, die Annahme des begründeten Verdachts, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen, gerechtfertigt ist. Das OLG Hamm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, eine Identitätstäuschung sei ebenso zu bewerten, als ob der Ausländer sich verborgen halte;

vgl. OLG Düsseldorf, B.v. 20.1.1995 - 3 Wx 671/94 -; InfAuslR 1995, 233 f.; OLG Hamm, B.v. 23.1.1995 - 15 W 4/95 -; NVwZ 1995, 826; BayObLG, B.v. 31.1.2000 - 3Z BR 62/00 -; InfAuslR 5/2001, 228.

Das BayObLG sieht die Einreise eines Ausländers mit Hilfe eines oder mehrerer Schleuser unter Zahlung von umgerechnet rund 7.000 DM bzw. 9.000 DM in die Bundesrepublik Deutschland als Haftgrund i.S.d. § 57 Abs. 2 S.1 Nr. 5 AuslG an. Der Umstand, dass er im Falle einer Abschiebung das Geld vergeblich aufgewendet hätte, begründe den Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen wolle;

BayObLG, B.v. 21.2.2001 - 3 Z BR 57/01 -; InfAuslR 7/8 2001, 343; B.v. 23.11.2000 - 3 Z BR 360/00 -; InfAuslR 4/2001, 174.

Thema des Rechtsprechungsfokus im nächsten ASYLMAGAZIN:

Verlängerung der Abschiebungshaft